

BVGer E-6224/2019 vom 23. Oktober 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6224_2019_d20191023

FR: TAF E-6224/2019 du 23 octobre 2019

IT: TAF E-6224/2019 del 23 ottobre 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 23. Oktober 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 und Art. 33 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig; eine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG liegt nicht vor (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Hinsichtlich des AsylG gilt das alte Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-6224/2019 Seite 5

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM stützt die Begründung der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen auf die Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Asylgründe. So überrasche angesichts der Tatsache, dass die kämpferischen Auseinandersetzungen um E._____ von Anfang Dezember 2015 bis zum

E. 5.2

In seiner Rechtsmitteleingabe wendet der Beschwerdeführer im Wesentlichen ein, das SEM verkenne das familiäre Umfeld des Beschwerdeführers; aufgrund der politischen Aktivitäten zahlreicher Verwandter sowie

E-6224/2019 Seite 8 seiner ethnischen Abstammung sei er den türkischen Behörden gut bekannt. Mit Hinweis auf die massiven Menschenrechtsverletzungen seitens der türkischen Behörden im Rahmen der gewaltsamen Vorfälle von E._____ verweist er darauf, dass er einer der auf Seite der PKK unterstützenden Milizionäre und sein Name den türkischen Sicherheitskräften bekannt gewesen sei, weshalb sie auch zweimal das Haus durchsucht hätten. Sodann sei er selber als Milizionär am Krieg aktiv beteiligt gewesen, weshalb klar sei, dass der Fehler in der Datumsangabe einzig einer Unachtsamkeit oder der Aufregung an der Befragung geschuldet sei. Er moniert sodann, das SEM verkenne die Realität in der Türkei, wenn es von ihm Beweismittel erwarte, erst recht, wenn es, wie vorliegend, um die PKK gehe. Es sei somit erwiesen, dass der Beschwerdeführer wegen seiner politischen Vergangenheit beziehungsweise Aktivitäten seines verwandtschaftlichen Umfeldes den türkischen Behörden gut bekannt sei und deshalb jahrelang ständigen Repressionen ausgesetzt gewesen sei. Es sei deshalb eine Reflexverfolgung zu erkennen, entsprechend der Praxis der damaligen ARK (Schweizerische Asylrekurskommission). Sodann verkenne das SEM, dass er auf alle Fragen übereinstimmende Antworten gegeben habe und es werfe ihm zu Unrecht vor, diese seien hinsichtlich seiner Unterstützungsleistungen für die PKK knapp und unpersönlich gewesen, er habe vielmehr einfach darauf verzichtet, zu übertreiben oder dramatisieren. Seine Aufgabe habe gerade nicht darin bestanden, den Inhalt der Informationen, die er übermittelt habe zu kennen, vielmehr sei dies auch ihm verboten gewesen; seine Aufgabe sei, aufgrund der guten Ortskenntnisse, der Transport gewesen, sowohl von Kämpfern als auch von Informationen. Schliesslich verweist er darauf, dass die BzP summarischen Charakter habe, weshalb ihm nicht vorgeworfen werden könne, seine Vorbringen zur Teilnahme an den Meetings und Demonstrationen vor seiner Ausreise seien nachgeschoben. Schliesslich macht er mit Verweis auf diverse Berichte auf

die menschenunwürdigen Haftbedingungen in der Türkei aufmerksam. 6. 6.1 Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, weil entscheidende Elemente gegen die Glaubhaftigkeit seiner Schilderungen sprächen. 6.1.1 Einzig zuzustimmen ist dem Beschwerdeführer insofern, als es sich bei der falschen Nennung der Jahreszahl zu den Ereignissen in E. _____ um ein Versehen in der Nennung der Jahreszahlen handeln dürfte, war er

E-6224/2019 Seite 9 doch zu der von ihm genannten Zeit bereits unbestrittenermassen in der Schweiz. Die Übrigen Argumente des SEM erweisen sich aber als stichhaltig und es kann darauf verwiesen werden. Ergänzend ist folgendes festzuhalten: 6.1.2 Was die angebliche Unterstützung der PKK betrifft, so beschreibt der Beschwerdeführer diese auch auf Beschwerdestufe nicht konkreter, sondern beharrt auf der Behauptung, er sei zwei Jahre lang als «Milizionär» tätig gewesen. Auch wenn die Informationen, die er überbracht habe, der Geheimhaltung unterlegen hätten, bleibt er jegliche näheren Details zu seiner Zusammenarbeit mit der PKK schuldig. Da sich seine Kernvorbringen rund um die Ereignisse von E. _____ drehen, ist insbesondere auch das Argument des SEM treffend, gerade für diese Zeit wäre mehr Substanz in seinen Ausführungen zu erwarten gewesen. Wichtig ist diesbezüglich auch der Vorhalt des SEM hinsichtlich seiner Angaben, wohin er die Kämpfer transportiert habe. Die Aussage des Beschwerdeführers auf die Frage hin, wie er die Kämpfer in die Stadt gebracht habe, er habe sie «in die Berge» und wie abgemacht an einen Punkt «in der Nähe von E. _____» gebracht (A12 F37, F89 bis F91), ist vor dem Hintergrund, dass die damaligen gewalttätigen Auseinandersetzungen im E. _____ (C. _____) stattfanden nicht nur bemerkenswert, sondern entzieht seinem Vorbringen, er sei an den Ereignissen von E. _____ entscheidend beteiligt gewesen, die Grundlage. Bezeichnenderweise schweigt er in der Beschwerdeschrift dazu. Er hält aber mit Verweis auf die Hausdurchsuchungen daran fest, dass er in seinem Heimatstaat in asylrechtlich relevanter Weise gesucht sei. Auch diesbezüglich kann jedoch auf die überzeugenden und nicht widerprochen gebliebenen Ausführungen des SEM verwiesen werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer alleine aus einer zweimaligen Nachfrage nach ihm respektive seinem Aufenthaltsort seitens der Sicherheitsbehörden noch nichts abzuleiten vermöchte. Dass sie ihn hätten verhaften wollen, bleibt nämlich eine bis heute unbelegte Behauptung. Auch sonst hat der Beschwerdeführer – abgesehen von einem allgemeinen Pressebericht – keinerlei Beweismittel eingereicht. Sein Einwand, dies könne von ihm angesichts seiner Herkunft aus dem Südosten der Türkei sowie der prekären Menschenrechtsslage nicht verlangt werden, überzeugt offensichtlich nicht. Soweit der Beschwerdeführer sich darauf beruft, er habe, abgesehen von seiner zweijährigen Unterstützungstätigkeit für die PKK an Meetings und Demonstrationen teilgenommen, ist einerseits darauf hinzuweisen, dass ihm das SEM zu Recht vorhält, er habe dies an der BzP nicht vorgebracht.

E-6224/2019 Seite 10 Auch wenn es sich dabei um eine Kurzbefragung handelt, ist im vorliegenden Fall festzustellen, dass dem Beschwerdeführer bereits an der BzP verhältnismässig viel Raum zur Schilderung seiner Asylgründe gegeben wurde, zunächst in freier Schilderung (A6 Ziff. 7.01) und anschliessend im Rahmen zahlreicher Rückfragen (ebd. Ziff. 7.02). So ist aus seinen Angaben unter der Ziffer 7.01 zu schliessen, dass seine oppositionellen Tätigkeiten mit den Auseinandersetzungen in E. _____ ein Ende gefunden haben, zumal er die Frage, ob dies alle Gründe seien, weshalb er den Hei-

matstaat verlassen habe, ausdrücklich bejahte. Auch nach seinen Angaben unter Ziffer 7.02 verneinte er ausdrücklich die Frage, ob er ausser dem Erwähnten (seine Unterstützung der PKK) im Heimatstaat religiös oder politisch tätig gewesen sei. Nicht glaubhaft ist aber insbesondere, dass er aufgrund von allfälligen Teilnahmen an Treffen oder Demonstrationen in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise in den Fokus der Sicherheitskräfte geraten wäre. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die Demonstration, in deren Folge sein Bruder festgenommen worden sei. 6.2 Mit der auf Beschwerdestufe eingereichten Liste von insgesamt (...) Verwandten des Beschwerdeführers, aus welcher er eine Reflexverfolgung ableitet, vermag er ebenfalls nichts Entscheidendes zu seinen Gunsten zu bewirken. 6.2.1 Reflexverfolgung liegt vor, wenn sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte erstrecken. Das Bundesverwaltungsgericht anerkennt zwar, dass die Gefahr allfälliger Repressalien gegen Familienangehörige mutmasslicher Aktivisten der PKK, einer ihrer Nachfolgeorganisationen oder anderer von den türkischen Behörden als separatistisch eingestufte kurdischer Gruppierungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Am ehesten dürften Personen von einer Reflexverfolgung bedroht sein, bei denen ein eigenes nicht unbedeutendes politisches Engagement für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungsweise ihnen seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. etwa Urteile des BVGer E-2928/2021 vom 23. September 2021 E. 4.1, E-702/2018 vom 17. März 2021 E. 7.1, D-5089/2015 vom 30. Mai 2018 E. 8.2 oder D-7146/2014 vom 12. Mai 2015, je mit Hinweisen auf die Praxis der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission). 6.2.2 Vorab ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer zwar im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens angab, aus einer politischen Familie zu

E-6224/2019 Seite 11 stammen. Er leitete aber daraus keine ihn selbst betreffenden Benachteiligungen ab. Eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit, dass er nun aufgrund seines familiären Umfeldes bei einer Rückkehr in die Türkei in naher Zukunft asylrechtlich erhebliche Nachteile erleiden könnte, ergibt sich auch nicht aus der konkreten Nennung weiterer Verwandter auf Beschwerdestufe. Einerseits liegen die sie betreffenden Ereignisse teilweise weit zurück, andererseits führt er nicht ansatzweise aus, woraus sich die Verfolgung für ihn ergeben sollte. Hinzu kommt entscheidend, dass offenbar die türkischen Behörden bis zur Ausreise des Beschwerdeführers keinen Anlass sahen, ihn wegen seiner Familienangehörigen in den Fokus zu nehmen. Jedenfalls findet die Aussage in der Beschwerde, er sei in der Vergangenheit wegen Aktivitäten seines verwandtschaftlichen Umfeldes jahrelang ständigen Repressionen ausgesetzt gewesen, in den Akten keine Stütze. Warum dies heute anders sein sollte, leuchtet nicht ein und wird, wie bereits erwähnt, auch nicht ansatzweise begründet. Die Einschätzung der fehlenden Wahrscheinlichkeit einer Reflexverfolgung gilt auch in Bezug auf seinen Bruder H. und seinen Cousin O., deren Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde. Beide haben die Türkei Jahre vor der Ausreise des Beschwerdeführers verlassen und dieser hat nicht ansatzweise geltend gemacht, er sei wegen ihnen behelligt oder auch nur nach ihnen gefragt worden. Das Gericht hat die Akten von H. und O. beigezogen und es ergeben sich auch daraus keine Anhaltspunkte für eine drohende Reflexverfolgung. 6.3 Zusammenfassend ist nicht mit der notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, der Beschwerdeführer würde bei der heutigen Rückkehr in die Türkei in naher Zukunft ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt, weder aufgrund eigener Aktivitäten noch aufgrund seines familiären Hintergrundes. Es erübrigt sich, auf weitere Einwände in der Beschwerde

einzuweisen, weil sie zu keiner anderen Gewichtung führen. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt. 7. 7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E-6224/2019 Seite 12 7.2 Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 8. 8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 8.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Nachdem der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, findet der in Art. 5 AsylG, Art. 25 Abs. 2 BV und Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) verankerte Grundsatz der flüchtlingsrechtlichen Nichtrückweisung keine Anwendung. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Mit seinen pauschalen Hinweisen, die EMRK sei in der Türkei ausser Kraft gesetzt und die Haftbedingungen seien menschenunwürdig, vermag der Beschwerdeführer

E-6224/2019 Seite 13 keine ernsthafte Gefahr einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Behandlung darzutun, nachdem er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt und auch sonst keine begründeten Anhaltspunkte für eine ihm mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit drohenden Haftstrafe vorhanden sind. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 8.3 8.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 8.3.2 Auch unter Berücksichtigung des

Wiederaufflammens des türkisch- kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes (im Einzelnen: Batman, Diyarbakir, Mardin, Siirt, Urfa und Van, anders als die Provinzen Hakkari und Sirnak, zu den Letzteren BVGE 2013/2 E. 9.6) sowie der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-4607/2021 vom 12. Januar 2022 E. 9.3.1 m.H. sowie das Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1). Vor diesem Hintergrund ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers als zumutbar zu erachten. Das SEM hat die angefochtene Verfügung in diesem Punkt unter anderem damit begründet, dass der Beschwerdeführer jung, gesund und arbeitsfähig sei. Er verfüge über eine gute Schulbildung und weise Arbeitserfahrung als (...) auf. Er habe auch die Kosten für die Ausreise aufbringen können und es müsste möglich sein, nach der Rückkehr erneut für seinen Onkel in dessen (...)geschäft zu arbeiten. Die Familie, mit der er in Kontakt stehe, lebe nach wie vor in C. Der Beschwerdeführer erhebt in seiner

E-6224/2019 Seite 14 Rechtsmitteleingabe gegen diese Ausführungen keinerlei Einwände. Angesichts des verheerenden Erdbebens im Südosten der Türkei von Anfang Februar 2023, von welchem auch die Provinz C. betroffen ist, stellt sich einerseits die Frage, ob die konkreten Feststellungen des SEM hinsichtlich einer Rückkehr dorthin noch zutreffend sind. Andererseits macht der Beschwerdeführer auch im Rahmen der jüngsten Eingabe vom 8. März 2023 nicht geltend, es lägen individuelle Umstände vor, die unter dem Aspekt einer konkreten Gefährdung einer Rückkehr entgegenstünden. Es ist ausserdem auch nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer als junger und gesunder Mann mit einer soliden Schulbildung und Erfahrung als (...) nicht auch an einen Ort ausserhalb des vom Erdbeben betroffenen Gebietes zurückkehren kann. Zu denken ist etwa an eine der Grossstädte im Westen der Türkei, darunter D., wo er sich vor seiner Ausreise während zwei Wochen bei einem Freund aufgehalten habe (A12 F121). In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass der Beschwerdeführer als Muttersprache «Türkisch» angegeben hatte. Es ist sodann davon auszugehen, dass er zu Beginn unter anderem von seinen im Ausland lebenden Verwandten, darunter ein Bruder, unterstützt werden könnte, sollte dies notwendig sein. Zusammenfassend liegt keine konkrete Gefährdung vor bei einem Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers. Demnach erweist sich ein solcher auch als zumutbar. 8.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 8.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, weil entscheidende Elemente gegen die Glaubhaftigkeit seiner Schilderungen sprächen.

E. 6.1.1

Einzig zuzustimmen ist dem Beschwerdeführer insofern, als es sich bei der falschen Nennung der Jahreszahl zu den Ereignissen in E. _____ um ein Versehen in der Nennung der Jahreszahlen handeln dürfte, war er doch zu der von ihm genannten Zeit bereits unbestrittenermassen in der Schweiz. Die Übrigen Argumente des SEM erweisen sich aber als stichhaltig und es kann darauf verwiesen werden. Ergänzend ist folgendes festzuhalten:

E. 6.1.2

Was die angebliche Unterstützung der PKK betrifft, so beschreibt der Beschwerdeführer diese auch auf Beschwerdestufe nicht konkreter, sondern beharrt auf der Behauptung, er sei zwei Jahre lang als «Milizionär» tätig gewesen. Auch wenn die Informationen, die er überbracht habe, der Geheimhaltung unterlegen hätten, bleibt er jegliche näheren Details zu seiner Zusammenarbeit mit der PKK schuldig. Da sich seine Kernvorbringen rund um die Ereignisse von E. _____ drehen, ist insbesondere auch das Argument des SEM treffend, gerade für diese Zeit wäre mehr Substanz in seinen Ausführungen zu erwarten gewesen. Wichtig ist diesbezüglich auch der Vorhalt des SEM hinsichtlich seiner Angaben, wohin er die Kämpfer transportiert habe. Die Aussage des Beschwerdeführers auf die Frage hin, wie er die Kämpfer in die Stadt gebracht habe, er habe sie «in die Berge» und wie abgemacht an einen Punkt «in der Nähe von E. _____» gebracht (A12 F37, F89 bis F91), ist vor dem Hintergrund, dass die damaligen gewalttätigen Auseinandersetzungen im E. _____ (C. _____) stattfanden nicht nur bemerkenswert, sondern entzieht seinem Vorbringen, er sei an den Ereignissen von E. _____ entscheidend beteiligt gewesen, die Grundlage. Bezeichnenderweise schweigt er in der Beschwerdeschrift dazu. Er hält aber mit Verweis auf die Hausdurchsuchungen daran fest, dass er in seinem Heimatstaat in asylrechtlich relevanter Weise gesucht sei. Auch diesbezüglich kann jedoch auf die überzeugenden und nicht widersprochen gebliebenen Ausführungen des SEM verwiesen werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer alleine aus einer zweimaligen Nachfrage nach ihm respektive seinem Aufenthaltsort seitens der Sicherheitsbehörden noch nichts abzuleiten vermöchte. Dass sie ihn hätten verhaften wollen, bleibt nämlich eine bis heute unbelegte Behauptung. Auch sonst hat der Beschwerdeführer - abgesehen von einem allgemeinen Pressebericht - keinerlei Beweismittel eingereicht. Sein Einwand, dies könne von ihm angesichts seiner Herkunft aus dem Südosten der Türkei sowie der prekären Menschenrechtslage nicht verlangt werden, überzeugt offensichtlich nicht. Soweit der Beschwerdeführer sich darauf beruft, er habe, abgesehen von seiner zweijährigen Unterstützungstätigkeit für die PKK an Meetings und Demonstrationen teilgenommen, ist einerseits darauf hinzuweisen, dass ihm das SEM zu Recht vorhält, er habe dies an der BzP nicht vorgebracht. Auch wenn es sich dabei um eine Kurzbefragung handelt, ist im vorliegenden Fall festzustellen, dass dem Beschwerdeführer bereits an der BzP verhältnismässig viel Raum zur Schilderung seiner Asylgründe gegeben wurde, zunächst in freier Schilderung (A6 Ziff. 7.01) und anschliessend im Rahmen zahlreicher Rückfragen (ebd. Ziff. 7.02). So ist aus seinen Angaben unter der Ziffer 7.01 zu schliessen, dass seine oppositionellen Tätigkeiten mit den Auseinandersetzungen in E. _____ ein Ende gefunden haben, zumal er die Frage, ob dies alle Gründe seien, weshalb er den Heimatstaat verlassen habe, ausdrücklich bejahte. Auch nach seinen Angaben unter Ziffer 7.02 verneinte er ausdrücklich die Frage, ob er ausser dem Erwähnten (seine Unterstützung der PKK) im Heimatstaat religiös oder politisch tätig gewesen sei. Nicht glaubhaft ist aber insbesondere, dass er aufgrund von allfälligen Teilnahmen an Treffen oder Demonstrationen in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise in den Fokus der Sicherheitskräfte geraten wäre. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die

Demonstration, in deren Folge sein Bruder festgenommen worden sei.

E. 6.2

Mit der auf Beschwerdestufe eingereichten Liste von insgesamt (...) Verwandten des Beschwerdeführers, aus welcher er eine Reflexverfolgung ableitet, vermag er ebenfalls nichts Entscheidendes zu seinen Gunsten zu bewirken.

E. 6.2.1

Reflexverfolgung liegt vor, wenn sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte erstrecken. Das Bundesverwaltungsgericht anerkennt zwar, dass die Gefahr allfälliger Repressalien gegen Familienangehörige mutmasslicher Aktivisten der PKK, einer ihrer Nachfolgeorganisationen oder anderer von den türkischen Behörden als separatistisch eingestufte kurdischer Gruppierungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Am ehesten dürften Personen von einer Reflexverfolgung bedroht sein, bei denen ein eigenes nicht unbedeutendes politisches Engagement für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungsweise ihnen seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. etwa Urteile des BVGer E-2928/2021 vom 23. September 2021 E. 4.1, E-702/2018 vom 17. März 2021 E. 7.1, D-5089/2015 vom 30. Mai 2018 E. 8.2 oder D-7146/2014 vom 12. Mai 2015, je mit Hinweisen auf die Praxis der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission).

E. 6.2.2

Vorab ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer zwar im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens angab, aus einer politischen Familie zu stammen. Er leitete aber daraus keine ihn selbst betreffenden Benachteiligungen ab. Eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit, dass er nun aufgrund seines familiären Umfeldes bei einer Rückkehr in die Türkei in naher Zukunft asylrechtlich erhebliche Nachteile erleiden könnte, ergibt sich auch nicht aus der konkreten Nennung weiterer Verwandter auf Beschwerdestufe. Einerseits liegen die sie betreffenden Ereignisse teilweise weit zurück, andererseits führt er nicht ansatzweise aus, woraus sich die Verfolgung für ihn ergeben sollte. Hinzu kommt entscheidend, dass offenbar die türkischen Behörden bis zur Ausreise des Beschwerdeführers keinen Anlass sahen, ihn wegen seiner Familienangehörigen in den Fokus zu nehmen. Jedenfalls findet die Aussage in der Beschwerde, er sei in der Vergangenheit wegen Aktivitäten seines verwandtschaftlichen Umfeldes jahrelang ständigen Repressionen ausgesetzt gewesen, in den Akten keine Stütze. Warum dies heute anders sein sollte, leuchtet nicht ein und wird, wie bereits erwähnt, auch nicht ansatzweise begründet. Die Einschätzung der fehlenden Wahrscheinlichkeit einer Reflexverfolgung gilt auch in Bezug auf seinen Bruder H. und seinen Cousin O., deren Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde. Beide haben die Türkei Jahre vor der Ausreise des Beschwerdeführers verlassen und dieser hat nicht ansatzweise geltend gemacht, er sei wegen ihnen behelligt oder auch nur nach ihnen gefragt worden. Das Gericht hat die Akten von H. und O. beigezogen und es ergeben sich auch daraus keine Anhaltspunkte für eine drohende Reflexverfolgung.

E. 6.3

Zusammenfassend ist nicht mit der notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, der Beschwerdeführer würde bei der heutigen Rückkehr in die Türkei in naher Zukunft ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt, weder aufgrund eigener Aktivitäten noch aufgrund seines familiären Hintergrundes. Es erübrigt sich, auf weitere Einwände in der Beschwerde einzugehen, weil sie zu keiner anderen Gewichtung

führen. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Nachdem der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, findet der in Art. 5 AsylG, Art. 25 Abs. 2 BV und Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) verankerte Grundsatz der flüchtlingsrechtlichen Nichtrückweisung keine Anwendung. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Mit seinen pauschalen Hinweisen, die EMRK sei in der Türkei ausser Kraft gesetzt und die Haftbedingungen seien menschenunwürdig, vermag der Beschwerdeführer keine ernsthafte Gefahr einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Behandlung darzutun, nachdem er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt und auch sonst keine begründeten Anhaltspunkte für eine ihm mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit drohenden Haftstrafe vorhanden sind. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes (im Einzelnen: Batman, Diyarbakir, Mardin, Siirt, Urfa und Van, anders als die Provinzen Hakkari und Sirnak, zu den Letzteren BVGE 2013/2 E. 9.6) sowie der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei - auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie - auszugehen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-4607/2021 vom 12. Januar 2022 E. 9.3.1 m.H. sowie das Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1). Vor diesem Hintergrund ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers als zumutbar zu erachten. Das SEM hat die angefochtene Verfügung in diesem Punkt unter anderem damit begründet, dass der Beschwerdeführer jung, gesund und arbeitsfähig sei. Er verfüge über eine gute Schulbildung und weise Arbeitserfahrung als (...) auf. Er habe auch die Kosten für die Ausreise aufbringen können und es müsste möglich sein, nach der Rückkehr erneut für seinen Onkel in dessen (...)geschäft zu arbeiten. Die Familie, mit der er in Kontakt stehe, lebe nach wie vor in C._____. Der Beschwerdeführer erhebt in seiner Rechtsmitteleingabe gegen diese Ausführungen keinerlei Einwände. Angesichts des verheerenden Erdbebens im Südosten der Türkei von Anfang Februar 2023, von welchem auch die Provinz C._____ betroffen ist, stellt sich einerseits die Frage, ob die konkreten Feststellungen des SEM hinsichtlich einer Rückkehr dorthin noch zutreffend sind. Andererseits macht der Beschwerdeführer auch im Rahmen der jüngsten Eingabe vom 8. März 2023 nicht geltend, es lägen individuelle Umstände vor, die unter dem Aspekt einer konkreten Gefährdung einer Rückkehr entgegenstünden. Es ist ausserdem auch nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer als junger und gesunder Mann mit einer soliden Schulbildung und Erfahrung als (...) nicht auch an einen Ort ausserhalb des vom Erdbeben betroffenen Gebietes zurückkehren kann. Zu denken ist etwa an eine der Grossstädte im Westen der Türkei, darunter D._____, wo er sich vor seiner Ausreise während zwei Wochen bei einem Freund aufgehalten habe (A12 F121). In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass der Beschwerdeführer als Muttersprache «Türkisch» angegeben hatte. Es ist sodann davon auszugehen, dass er zu Beginn unter anderem von seinen im Ausland lebenden Verwandten, darunter ein Bruder, unterstützt werden könnte, sollte dies notwendig sein. Zusammenfassend liegt keine konkrete Gefährdung vor bei einem Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers. Demnach erweist sich ein solcher auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der

Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E-6224/2019 Seite 15

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdefüh- rer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 750.– festzuset- zen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und durch den am 13. Dezember 2019 geleisteten Kostenvor- schuss in gleicher Höhe gedeckt.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6224/2019 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.